

## **ANLAGE**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Beschränkung der Trinkwasserverwendung aus den öffentlichen Trinkwassernetzen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 21.08.2026**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW), des § 50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie des § 38 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Kreisordnungsbehörde auf der Grundlage einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) am 21.08.2026 beschlossenen Eilentscheidung des Kreisausschusses für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung erstreckt sich auf die gesamten öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetze auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein.

#### **§ 2 Umgang mit Trinkwasser**

1. Die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzen der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein
  - a. zur Befüllung und zum Betrieb von
    - i. privaten Schwimmbecken, Pools und sonstigen Badebecken; Planschbecken für Kleinkinder mit einem Fassungsvermögen mit bis zu 200 Liter sind ausgenommen,
    - ii. Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserspielen, Fontänenfeldern, Nebelduschen,
    - iii. Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä.,
  - b. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Rasenflächen, Zierpflanzen u.ä.) sowie sonstiger Grünflächen und Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen oder Golfanlagen. Ausgenommen hiervon sind:
    - i. Flächen oder Bereiche, die dem gewerblichen Produktionsgartenbau dienen,
    - ii. die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung,
    - iii. land- und forstwirtschaftliche Flächen,
    - iv. Friedhöfe,
    - v. Neuanpflanzungen,
    - vi. in der Zeit von 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr die auf das Notwendigste begrenzte Bewässerung von privaten Gartenbauflächen, die der Gewinnung von Lebensmitteln (z.B. Gemüse, Salat, Obst, Kräuter) dienen.
  - c. zum Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art auf privaten und öffentlichen Grundstücken außerhalb genehmigter gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. für Einsatzfahrzeuge der Polizei oder der Rettungs- und Katastrophenschutzdienste, erforderlich ist,

- d. zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist,
- e. zum Reinigen, Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern, Photovoltaikanlagen und anderen privaten und öffentlichen Flächen, soweit die damit verbundene Wirkung aus hygienischen Gründen nicht erforderlich ist

ist untersagt.

- (2) Auf Antrag kann von den unter Absatz 1 genannten Verboten eine widerrufliche Ausnahme erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 handelt. Verstöße können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt aufgrund der Dringlichkeit bereits am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 02.10.2026.